

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 1

Freitag, 13. Januar 2017

57. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den inklusiven Kindergarten am Institut für Hören und Sprache in Straubing..... S. 1

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut vom 6. Dezember 2016 S. 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2017 S. 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuer-

wehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2017 S. 4

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching S. 5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Wirtschaftsjahr 2017 S. 6

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

- vom 9. Dezember 2016 S. 7

- vom 19. Dezember 2016 S. 7

Bezirksverwaltung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den inklusiven Kindergarten am Institut für Hören und Sprache in Straubing

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den inklusiven Kindergarten am Institut für Hören und Sprache vom 18. Oktober 2016 (RABl. Nr. 15/2016) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Elternbeiträge für Verpflegung

(1) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung und im inklusiven Kindergarten ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr von 605 Euro zu entrichten.

(2) Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 55 Euro zu begleichen.

(3) Im Falle der Inanspruchnahme der Feriengruppe nach § 7 Abs. 3 wird für die Verpflegung eine Pauschale von 55 Euro erhoben.“

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die jährlichen Elternbeiträge für die Benutzung des inklusiven Kindergartens betragen bei einer täglichen Buchungszeit von

| | ab 01.02.2017 | | ab 01.09.2018 | |
|----------------------|---|--|---|--|
| | jährliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr | monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr | jährliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr | monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr |
| 4 bis 5 Stunden | 900 € | 75 € | 960 € | 80 € |
| über 5 bis 6 Stunden | 1.020 € | 85 € | 1.080 € | 90 € |
| über 6 bis 7 Stunden | 1.140 € | 95 € | 1.200 € | 100 € |

²Die Buchungszeit entspricht der im Betreuungsvertrag festgelegten Nutzungszeit des inklusiven Kindergartens.“

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. ²Die Gebühren betragen bei einer täglichen Buchungszeit von

| | ab 01.02.2017 | ab 01.09.2018 |
|----------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| | wöchentliche Benutzungsgebühr | wöchentliche Benutzungsgebühr |
| über 3 bis 4 Stunden | 16,25 € | 17,50 € |
| über 4 bis 5 Stunden | 18,75 € | 20,00 € |
| über 5 bis 6 Stunden | 21,25 € | 22,50 € |
| über 6 bis 7 Stunden | 23,75 € | 25,00 € |
| über 7 bis 8 Stunden | 26,25 € | 27,50 € |
| über 8 bis 9 Stunden | 28,75 € | 30,00 € |
| mehr als 9 Stunden | 31,25 € | 32,50 € ¹ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Landshut, 21. Dezember 2016
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF)
Landshut**

vom 15. Dezember 2016, Az. 12-1444.201-27

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut hat in der Verbandsversammlung vom 18. November 2016 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Änderungssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 15. Dezember 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Ministerialdirigent

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF)
Landshut**

vom 6. Dezember 2016

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 30. März 2004 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6/2004 Seite 46 ff.), zuletzt geändert am 6. Oktober 2014 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 14/2014 Seite 110), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Führung der Kassengeschäfte wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt. ²Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Landshut wird als Sachverständiger zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung herangezogen. ³Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband führt die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung durch.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 6. Dezember 2016
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
für das Wirtschaftsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

²Er schließt ab

| | |
|-----------------------------|--------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 3.276.000 € |
| und in den Aufwendungen mit | 3.502.890 €. |

| | |
|---|---|
| ³ Der Vermögensplan über <ul style="list-style-type: none"> - beinhaltet die Anlagenzugänge - und die Tilgung der Darlehen und die Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> - über empfangene Ertragszuschüsse - und Zuschüsse von - Darlehen von - sowie die Eigenfinanzierung von | 4.621.000 € 4.541.000 € 80.000 € 1.213.657 €, 1.580.000 € 1.761.110 €. |
|---|---|

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.580.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 19. Dezember 2016, Az. 12-1444.814-151 erteilt.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan 2017 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. ²Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 22. Dezember 2016
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Landshut
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

| | |
|--------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 1.242.162,00 € |
| in den Ausgaben auf | 1.242.162,00 € |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 1.511,20 € |
| in den Ausgaben auf | 1.511,20 € |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2017 setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|--------------------|-----------------------|
| Allgemeine Umlage: | 119.655,80 € |
| <u>ILS-Umlage:</u> | <u>883.425,00 €</u> |
| insgesamt | 1.003.080,80 € |

(2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 27,40 €.

²Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2015.

³Die Umlage beträgt daher insgesamt 119.655,80 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Einwohner:

| | | |
|-----------------------------|---------|-------------|
| Stadt Landshut | 69.211 | 18.960,80 € |
| Landkreis Dingolfing-Landau | 94.104 | 25.783,40 € |
| Landkreis Kelheim | 118.965 | 32.578,60 € |
| Landkreis Landshut | 154.577 | 42.333,00 € |

(3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. ²Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorvorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ³Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorvorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

⁴Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 883.425,00 € und setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stadt Landshut | 121.930,96 € |
| Landkreis Dingolfing-Landau | 190.887,37 € |
| Landkreis Kelheim | 258.595,05 € |
| Landkreis Landshut | 312.011,62 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Der Haushaltsplan 2017 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 22. Dezember 2016
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des
Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils,
Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching**

I.

Auf Grund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

- Die Verbandsversammlung hat am 24. November 2016 den geprüften Jahresabschluss 2015 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme 18.833.860,77 €

Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis) 2.343.373,32 €

Jahresgewinn 250.219,52 €

Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 250.219,52 € wird vorgetragen.

Der Gewinn von 191.317,52 € aus dem Jahr 2014 ist mit den Rücklagen von 9.435.151,24 € gemäß § 8 EBV zu verrechnen.

Auf Grund des Jahresergebnisses 2015 ergibt sich zum 31. Dezember 2015 folgende Entwicklung:

| | |
|---|--------------|
| Verbleibender Gewinn zum 31. Dezember 2014: | 191.317,52 € |
| Jahresgewinn 2015: | 250.219,52 € |
| Verbleibender Gewinn zum Schluss des WJ 2015: Stand 31. Dezember 2015 | 250.219,52 € |

- Herr Braun, Wirtschaftsprüfer, hat den Jahresabschluss 2015 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften und den ergänzenden Satzungsbestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Landshut, 31. Oktober 2016
Christoph Braun
Wirtschaftsprüfer

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 24. November 2016
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen
für das Wirtschaftsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

| | |
|-------------------------------|-----------|
| Gesamtbetrag der Erträge | 494.300 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 476.103 € |
| Jahresüberschuss | 18.197 € |

2. und im Vermögensplan mit

| | |
|----------------------------|-----------|
| Gesamtbetrag der Einnahmen | 150.000 € |
| Gesamtbetrag der Ausgaben | 150.000 € |
| und einem Saldo von | 0,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

| | |
|------------------|----------|
| Landkreis Passau | 88.000 € |
| Stadt Passau | 10.000 € |
| Stadt Vilshofen | 22.000 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2017 des Zweckverbandes liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 27. Dezember 2016
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 9. Dezember 2016**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009, 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011, 82), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayNatSchG vom 24. April 2015 (GVBl. S. 73), erlässt der Landkreis Deggendorf folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„22) in der Stadt Deggendorf vom 9. Dezember 2016“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 9. Dezember 2016
LANDKREIS DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 100.000 / 25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 19. Dezember 2016**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„23) in der Gemeinde Rattiszell vom 19. Dezember 2016“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

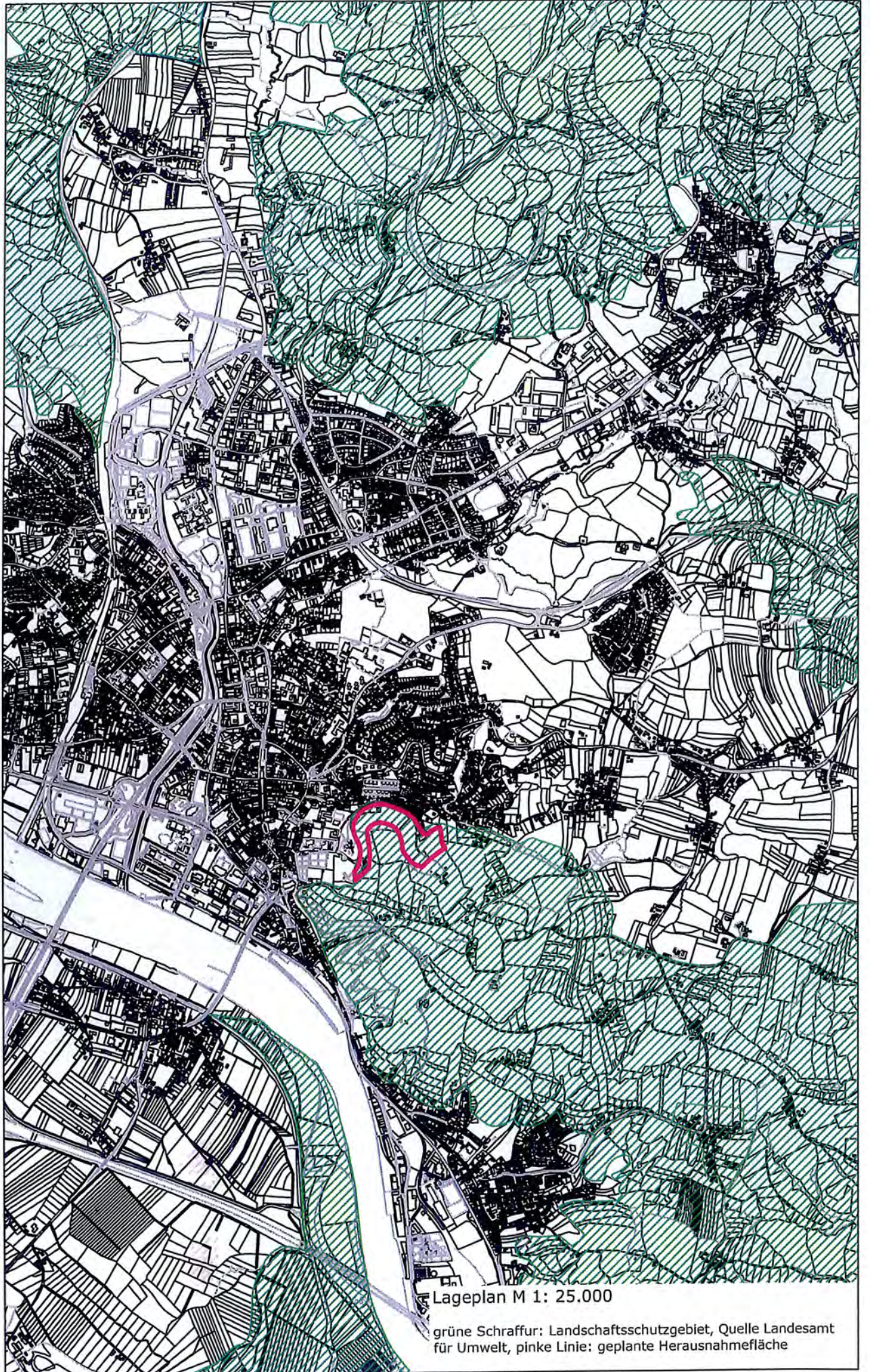
Straubing, 19. Dezember 2016
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlage

2 Karten M 1 : 5.000 / 25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.





Anlage zur Änderung der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 9. Dezember 2016
 Landkreis Deggendorf
 Christian Bernreiter
 Landrat
 M 1 : 100.000

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 19.12.2016

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

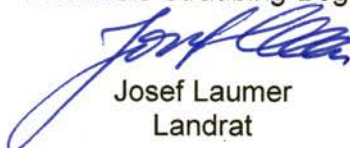
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„23“ in der Gemeinde Rattiszell vom

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 19.12.2016
Landkreis Straubing-Bogen


Josef Laumer
Landrat


Anlage: 2 Karten M 1:5000 / 1:25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage
zur
Verordnung vom 19.12.2016
Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1:25.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17.01.2006)
M 1: 5.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
(früher Schutzzone)
in der Gemeinde Rattiszell
Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Straubing-Bogen
Josef Laumer
Landrat

